

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 7

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Juli 1950

Nr. 7

Laufende Nr. 221

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Betriebswirtschaftliche Ordnung im Heim spart Geld — und vermindert die Sorgen

Vortrag von Verwalter Paul Barben
an der 106. Tagung des VSA am 15. Mai in Winterthur

In erster Linie möchte ich Ihrem Vorstande herzlich dafür danken, dass er mir erlaubte, vor Ihnen sprechen zu dürfen. Ich glaube zwar, dass Sie alle mehr oder weniger darüber erstaunt sind (ich selbst bin es wohl am meisten), dass ausgerechnet ein Spital-Verwalter über Anstaltsführung, — denn so kann man den Vortrag auch nennen —, ein Referat halten soll, da Sie doch in Ihren eigenen Reihen Persönlichkeiten besitzen, die dies zweifellos weit besser hätten tun können als ich. Aber Ihr Vorstand hat mich eingeladen, das Referat zu halten und ich habe die Einladung sehr gerne angenommen, auch in der Meinung, dass damit vielleicht engere Beziehungen zwischen Ihrem Verband und der *Veska* angebahnt werden können, Beziehungen, die möglicherweise für beide Verbände von Vorteil sein könnten.

Das Problem, über welches ich Ihnen referieren soll, ist sehr weitschichtig und ich habe es deshalb in 4 Hauptabschnitte aufgeteilt, nämlich:

- a) Die Stellung des Anstalts-Verwalters.
- b) Berufliche Anforderungen an den Verwalter.
- c) Weiterausbildung des Verwalters.
- d) Die eigentliche Anstaltsführung.

Der Einfachheit halber benutze ich in meinen Ausführungen nur den Titel des Verwalters, wenn auch da und dort andere Titel verwendet werden.

a) Die Stellung des Anstalts-Verwalters

Die wenigsten Leute sind sich bewusst, wie gross die Verantwortung eines Anstalts-Verwalters ist, wenn dieser seine Aufgabe richtig auf-

fasst und seine Pflicht redlich erfüllt. Die wenigsten Leute und oft auch die Verwalter selbst, geben sich Rechenschaft davon, wie über eine grosse Macht und grossen Einfluss ein Anstalts-Verwalter, sei ihm nun die Leitung einer kleinern Anstalt oder eines Grossbetriebes anvertraut, verfügt.

Sehen wir uns z. B. den Verwalter einer Erziehungs-, einer Blinden- oder Armenanstalt an. Von seiner Persönlichkeit und derjenigen seiner Frau hängt in sehr vieler Beziehung das Wohl und Wehe der Pfleglinge und der Angestellten der Anstalt ab. Das Verwalter-Ehepaar kann unter Umständen für die Pfleglinge einer Erziehungs- oder Blinden-Anstalt zum Lebens-Schicksal werden, je nachdem es seiner Aufgabe gewachsen ist oder nicht, je nachdem es sich bei dem Verwalter-Ehepaar um gütige, intelligente, verständnisvolle Persönlichkeiten von besten Charaktereigenschaften handelt oder nicht.

Aber nicht nur für das ganze spätere Leben von Pfleglingen ist unter Umständen der Verwalter verantwortlich, sondern auch für das seelische und körperliche Wohlbefinden von Pfleglingen, die ihm während Jahren anvertraut sind. Vom Wohlwollen, vom Können und von der gütigen Einstellung eines Verwalters und dessen Gattin hängt das Glück oder Unglück von Menschen ab.

Dies allein schon bedeutet für den Verwalter eine grosse Macht und eine grosse Verantwortung seinen Mitmenschen gegenüber. Aber das ist ja nur ein Teil der Macht und Verantwortung eines